

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Plauen über die Einrichtung eines Jugendparlaments (Jugendparlamentssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

### **Artikel 1 – Änderungen**

Die Satzung der Stadt Plauen über die Einrichtung eines Jugendparlaments (Jugendparlamentssatzung) vom 02.03.2007 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 4, S. 11), geändert durch Satzung vom 25.05.2007 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 6, S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mandatsverteilung richtet sich in der Regel nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der einzelnen Arten öffentlicher Schulen (Oberschulen, Förderschulen, Gymnasien, BSZ) zueinander.“

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Sollte die festgelegte Verteilung der Sitze auf die jeweiligen Schularten und freien Mandate nicht mit der tatsächlichen Bewerberverteilung übereinstimmen oder es keine entsprechenden Kandidaten zum Nachrücken geben, kann von dieser Aufteilung im Nachhinein abgewichen werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 3 Wahlgrundsätze**

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Jugendliche und junge Erwachsene, die eine öffentliche Schule in der Stadt Plauen besuchen oder ihren Hauptwohnsitz in Plauen haben und bei der Wahl mindestens 12 und maximal 25 Jahre alt sind. Die Wahlperiode der Mitglieder des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre.

(2) Die Bewerber für ein Schülermandat und die Bewerber für ein freies Mandat werden nach demokratischen Grundsätzen innerhalb der Stadt Plauen auf einer Liste aufgestellt. Die Bedingungen für die Aufstellung regelt der Zentrale Wahlvorstand, der vom Oberbürgermeister der Stadt Plauen, auf Vorschlag des Jugendparlaments, berufen wird. Der Zentrale Wahlvorstand teilt die aufgestellten Bewerber unter Beifügung deren Zustimmungserklärungen der Stadtverwaltung für ihre Unterstützungsaufgaben rechtzeitig schriftlich mit.

(3) Der Zentrale Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er wird soweit erforderlich von der Stadtverwaltung unterstützt.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Jugendparlaments entsprechend der gemäß § 2 für die einzelne Schulart und für die freien Mandate zur Verfügung stehenden Sitze erfolgt innerhalb der Stadt Plauen, von den Schülern einer Schulart können alle aufgestellten Bewerber gewählt werden. Jeder Wähler hat drei Stimmen, jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind, auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Sitze, die Bewerber, die die meisten Stimmen innerhalb der Stadt Plauen erhalten haben.

(5) Das Nähere wird vom Jugendparlament in einer Wahlordnung geregelt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens rückt jeweils der Bewerber der betreffenden Schulart, bei freien Mandaten der Bewerber dafür, mit den meisten Stimmen nach.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sofern Sitze im Jugendparlament nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr mit Bewerbern der jeweils zum Ersatz berechtigten Schulart, bei freien Mandaten mit Bewerbern dafür, besetzt werden können, wird das Mandat dem Kandidaten mit den nächst meisten Stimmen auf der Nachrückliste zur Verfügung gestellt. Im Falle, dass die Sitze nicht mit Nachrückern besetzt werden können, verringert sich die Zahl der Sitze entsprechend. Sollte die Zahl der Sitze im Jugendparlament 10 unterschreiten, sind vorzeitige Neuwahlen durchzuführen.“

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.